



Rechtshistorische Reihe

452

Wilhelm Brauneder (Hrsg.)

Landrechtsentwurf
für Österreich
unter der Enns 1526

EINLEITUNG

A) Allgemeines

In der Edition von Rechtsquellen im Gebiet des heutigen Österreich klafft eine empfindsame Lücke. Urkundenbücher unterschiedlicher Orte, Klöster, Archive¹⁾ brechen mit etwa dem Jahr 1500 ab. Besonders signifikant sind die „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“, II. Abteilung. Während ab 1895 die Bände 1 bis 4 bis etwa 1500 im Druck erschienen, ist der anschließende Band V nur handschriftlich im Archiv der Stadt und des Landes Wien vorhanden. Ähnliches gilt für die Quellen objektiven Rechts, dessen Editionen ebenfalls die Grenze von 1500 kaum überschreiten wie etwa das „Österreichische Landesrecht“ (hg. von V. Hasenöhr, 1867) oder das „Steiermärkische Landrechtsbuch“ (hg. von F. Bischoff, 1875). Abgesehen von einigen lokalen oder regionalen Quellen, darunter manche in der Sammlung der „Österreichischen Weistümer“ der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (1870 ff.), klafft eine editorische Lücke von zweieinhalb Jahrhunderten bis zu den naturrechtlichen Kodifikationen um 1750 beginnend insbesondere mit dem Codex Thesianus²⁾. Die legistische Tätigkeit der habsburgischen Union mit Sitz in Wien bzw. zeitweise in Prag ist damit nicht dokumentiert. Zeitgenössische Drucke betreffen naturgemäß nur legistische Ergebnisse wie besonders die Polizeyordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, nicht aber Entwürfe und Verwandtes, obwohl sie zum Teil gesetzesähnliche Verwendung fanden und überdies spätere Arbeiten wie etwa den Codex Thesianus beeinflussten. Zwar edierte die „Kommission (der Savigny-Stiftung) für Rechtsgeschichte“ der Österreichischen Akademie der Wissenschaften lokale „Urkundenbücher“, gerade aber deshalb fällt auf, daß die genannte Lücke nicht geschlossen wurde. Eine synoptische Edition der Polizeyordnungen des 16. Jahrhunderts verlief um 1995 im Sande. Hingegen steht etwa mit den „Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands“ der Jahre 1936/1938 und abermals 1968/1969 eine repräsentative Auswahl für andere deutsche Territorien zur Verfügung.

-
- 1) Über diese bei W. Brauner, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich, 1973, 431 ff.
 - 2) Ph. Harras von Harrasowsky, Der Codex Thesianus und seine Umarbeitungen I – V, 1883 – 1886; J. Ofner, Der Urentwurf und die Beratungsprotokolle des ABGB I – II, 1889.

Dabei fehlte es nicht an aufwendigen Vorarbeiten zum Lückenschluss. Es ist dies die „Sammlung Chorinsky“ von lithografierten Archivabschriften in lateinischer Schreibschrift, dessen ersten Band Carl v. Chorinsky 1894 vorstellte¹. Chorinsky hatte 1891 als Präsident des Oberlandesgerichts Wien „eine Zahl von 5 – 6 Mitarbeitern“ gewonnen, welche „die Durchforschung, Registrierung und thunliche Copiatur“ von Material des niederösterreichischen Landesarchivs besorgten². Durch ihre geringe Auflagenhöhe erreichte diese Sammlung ganz wenige Forscher wie vor allem Gunther Wesener³ und nach seinem Vorbild Wilhelm Brauneder⁴ insbesondere zu den österreichischen Landrechtsentwürfen des 16. und 17. Jahrhunderts⁵. Diesem Mangel soll die vorliegende Edition abhelfen. Ein wohl nicht bald erreichbares Vorbild stellt die mit den genannten Landrechtsentwürfen im engsten thematischen, ja sogar inhaltlichen Zusammenhang stehende Edition „Bernhard Walthers privatrechtliche Traktate“ von Max Rintelen (1937) dar, nämlich zufolge der akribischen Verarbeitung einer Fülle von Handschriften. Die Zielsetzung dieser Edition ist weitaus bescheidener. Sie beruht so gut wie ausschließlich auf dem Text der Sammlung Chorinsky, holt also in gewisser Weise nach, was aufgrund der lithografierten Ausgabe schon vor etwa einem Jahrhundert geplant gewesen war.

B) Der Landrechtsentwurf 1526

1) Zur Edition

Die nachfolgende Edition beruht im Wesentlichen auf Band I der Sammlung Chorinsky (444 Seiten), welcher von deren Namensgeber anlässlich seines Vortrags im Linzer Juristischen Verein am 26. November 1894 präsentiert worden

-
- 1 C. v. Chorinsky, Beiträge zur Erforschung österreichischer Rechtsquellen, in: Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 1896, 18 ff.
 - 2 Ebda 19.
 - 3 G. Wesener, Zur Bedeutung der österreichischen Landesordnungsentwürfe des 16. und 17. Jahrhunderts für die Neuere Privatrechtsgeschichte, in: Festschrift Nikolaus Grass I, 1974, 613 ff.; ältere Arbeiten vor Wesener ebda 614, insbesondere ders., Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption, 1957, weitere Arbeiten verzeichnet bei ders., Erlebtes und Erstrebtes, in: H. Wünsch (Hg.), Professoren erinnern sich, 2008, 320 ff.
 - 4 W. Brauneder, Zur Gesetzgebungsgeschichte der niederösterreichischen Länder, in: ders., Studien I, 1994, 437 ff.; weitere Arbeiten verzeichnet ebda 463 ff., 473 ff. 489 ff.
 - 5 W. Brauneder, Die staatsrechtliche Bedeutung österreichischer Juristenschriften des 16. Jahrhunderts, in: wie Fn. 4, 37 ff.

war⁶. Ihm liegt als Stammtext die Handschrift des Niederösterreichischen Landesarchivs „cod. Mscr. 178“ (hier Hs. NÖLA) zugrunde. Laut zeitgenössischem Vermerk von 1721 kam sie mit einer Schenkung umfassender Art aus dem Eigentum des damaligen niederösterreichischen Landuntermarschalls Johann Joachim v. Aichen in das Archiv des niederösterreichischen Ritterstandes. Sie wurde um 2005 von Frau Dr. Karin Ostrawsky durchgesehen und von ihr stichprobenartig verglichen mit den Handschriften „Blau 512 (= Böhm, Supplement 386)“ im Österreichischen Staatsarchiv (hier Hs. StA) und „14.862 (Supplement 2292)“ der Österreichischen Nationalbibliothek (hier Hs. NB) sowie im Oberösterreichischen Landesarchiv zum Teil mit der „Handschrift 95 Schlossarchiv Seisenberg“ (hier Hs. SAS) durch den Herausgeber. Nicht eingesehen werden konnte der Codex Thinnfeld (hier: CTf), der im Schloß Thinnfeld zu Deutschfeistritz in der Steiermark nicht mehr vorhanden ist; seine Textvarianten wurden aus dem Exemplar der Sammlung Chorinsky übernommen. Grundsätzlich wurden eindeutige Flüchtigkeitsfehler wie z. B. „er“ statt „erb“ oder Nummerierungsfehler der Titel korrigiert, besonders wenn erstere ein anderer Text bestätigt.

Die Handschrift des niederösterreichischen Landesarchivs (NÖLA) diente dem Kopisten der Sammlung Chorinsky als Stammhandschrift. Die übrigen Handschriften tragen die Fußnoten nach. Nur in seltensten Fällen hat er den Codex Thinnfeld (CTf) in den Text eingebaut. Es fällt auf, daß er zu Beginn die Handschrift StA zur Unterstützung verwendet hat, späterhin – ab II/V/3 - in zunehmendem Maße den CTf.

Die angestellten Textvergleiche zeigen eindeutig, daß die Abweichungen so gut wie ausschließlich die Schreibweise von Wörtern betreffen, was über 160 Beispiele illustrieren wie etwa *arcticl*n/*articlen*, *costung*/*cosstung*, *ehaften*/*eehaft*, *landsrecht*puech/*landrechts*buech, während etwa *varund* *hab*/*varund* *gueter* schon eine starke Abweichung darstellt; gleiches zeigen die Varianten des Codex Thinnfeld. Diese den Text nicht berührenden Abweichungen rechtfertigen das Fehlen ihrer durchgehenden Verzeichnung: Sie betreffen den Inhalt nicht. So kann der Text getrost der rechtshistorischen Forschung übergeben werden.

2) Die Bezeichnung

Was die Bezeichnung der Quelle anlangt, so verwenden sämtliche Handschriften den Ausdruck „Landrechtsbuch“ oder „Landrecht“. Die oft in der Sekundärliteratur anzutreffenden Bezeichnungen „Zeiger in das Landrechtsbuch“ wie auch „Institutum Ferdinandi I.“ sind hingegen nicht zeitgenössisch, finden sich allein

6 Wie Fn. 1, 18, 20.

in der Handschrift NÖLA und stammen von deren Eigentümer, so daß bereits Chorinsky die Bezeichnung „Landrechtbuch Kaiser Ferdinand I.“ vorschlug⁷. Die Sanktion hat freilich Kaiser Ferdinand I. - in seiner Funktion als Landesfürst von Österreich unter der Enns - nicht erteilt. Falsch ist der nachgetragene Hinweis der Handschrift NB auf die Autorenschaft von Bernhard Walther. Zu korrigieren ist auch die von beispielsweise Wesener und Brauneder in älteren Arbeiten verwendete Bezeichnung Landesordnungsentwurf in Anschluß an die lange Zeit richtungsweisende Arbeit von Motloch⁸. In Einklang mit der Bezeichnung der Quelle selbst und dem Fehlen der Sanktion ist die Bezeichnung „Landrechtsentwurf“ treffend, den auch der Rechtsquellencharakter stützt: Geordnet wird das „Landrecht“ benannte Zivil-Gericht im Unterschied zum „Malefiz-“ oder „Landgericht“ als Strafergericht⁹.

Die beabsichtigte territoriale Geltung umschreibt der Landrechtsentwurf selbst mit „Österreich unter der Enns“. Dazu tritt erst im 18. Jahrhundert synonym „Niederösterreich“ hinzu. Das 16. Jahrhundert hingegen verwendet dieses in anderer Bedeutung, nämlich für die Gruppe der „Niederösterreichischen Länder“ bestehend aus Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain und Istrien unter der „Niederösterreichischen Regierung“ zu Wien neben der Gruppe der Länder mit insbesondere Tirol und Vorderösterreich unter der „Oberösterreichischen Regierung“ zu Innsbruck. Die großen Policeyordnungen „für die Niederösterreichischen Länder“ 1542 und 1552 etwa betrafen jene Ländergruppe. So versteht sich insgesamt die Bezeichnung „Landrechtsentwurf für Österreich unter der Enns.“

3) Die Datierung

Nach Motloch¹⁰ befand sich der fertige Entwurfstext am 13. Jänner 1528 „in den Händen der landesfürstlichen Commissarien“. Eine entsprechend lange Entstehungszeit ist klarerweise anzunehmen. Für sie gibt es einen Hinweis zum Jahresbeginn 1526: Es sei nicht notwendig die – offenbar vorliegende – Arbeit „eine Landtafel zu nennen“. Der Text stammt also jedenfalls von vor 1528, wohl 1526; Chorinsky datiert aufgrund seiner „eingehenden Forschungen“ mehrfach „1526

7 Chorinsky, wie Fn. 1, 20.

8 Th. Motloch, Länder: A. Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten. I. Österr. Ländergruppe, in: J. Mischler – J. Ulbrich (Hg.), Österreichisches Staatslexikon III, 2. Aufl, 1907, 334 ff.

9 Brauneder, wie Fn. 5, 40 Fn. 19, 44 ff.

10 Wie Fn. 8, 335.

– 1528¹¹. Die überwiegend in der Sekundärliteratur getroffene Datierung mit 1528 läßt sich somit nicht halten, zumal ja eine Sanktion durch den Landesfürsten etwa in diesem Jahr nicht erfolgte. Der oder mehrere Verfasser sind allerdings nicht bekannt.

4) Einteilung und Inhaltsverzeichnis der Edition

Die Textenteilung erfolgte vom Kopisten der Sammlung Chorinsky in Verfeinerung der Gliederung der Stammquelle. Die drei Hauptteile nach der „Vorrede“ – „Von den Gerichtspersonen“ so wie zwei nicht benannte Teile – sind als „Buch“, deren Untergliederung als „Titel“ und deren Absätze jeweils als „§“ bezeichnet. Die Durchzählung der Titel erfolgt jeweils pro Buch, die der §§ für jeden Titel. Zitiert wird daher nach Buch/Titel/§. Diese Einteilung läßt sich dem Original zum Teil selbst entnehmen. Obwohl insgesamt als Landrechtsbuch bezeichnet, selten schlicht als „puech“ (Vorrede/III), gliedert es sich in „pürchern“ (III/Vorrede). Auch die Einteilung in „Titln“ klingt kurz an (Vorrede 20), nicht aber der Paragraph, das §-Zeichen entspricht am ehesten der weiteren Unterteilung „articln“ (Vorrede d. ö.). Insgesamt hat der Kopist den Stammtext stärker als das Original gegliedert, insbesondere die einzelnen §§, was hier beibehalten wurde. Der Kopist hat ferner aus den Überschriften des Originals wie z. B. „Undermarschalch“ mit – überwiegend – eigenen Worten wie etwa „Unterordnung unter den Untermarschall“ ein aufwendiges Inhaltsverzeichnis dem Text vorangestellt. In Ergänzung zu Buch/Titel/§ bietet dieses Inhaltsverzeichnis eine überaus detaillierte Inhaltsangabe. Sie ist so Interpretation des Textes durch den Kopisten. Der Text wird von ihm mit römischen Ziffern geordnet, die den §§ entsprechen, aber auch deren mehrere umfassen und dann nach a) usw. unterteilt sind. Insofern steigert sich das Inhaltsverzeichnis zum Glossar, enthält eine überaus gründliche Durcharbeit des Textkorpus. Aus diesen Gründen wurde das Gesamtverzeichnis im Originalzustand des Jahres 1894 belassen. Ihm entsprechen vom Kopisten erkannte Fehler wie etwa II/I/4 und II/I/4a, II/VIII und II/VIIIa. Offenkundige Fehlbezeichnung wurde korrigiert und kenntlich gemacht, zusätzliche, aber unübliche Fehlinterpunktationen nicht übernommen.

5) Kurzcharakteristik

Bearbeitungen soll diese Edition ermöglichen, nicht vorwegnehmen. Nur kurz sei daher die Bedeutung des Landrechtsentwurfs 1526 umrissen. Die Absicht

11 Wie Fn. 1, 20.

ging nach der Vorrede dahin, mit dem „puech“ das „lantrecht“ wie eine „tafel“ festzuschreiben und durch landesfürstliche Sanktion in Kraft zu setzen; letzteres unterblieb allerdings. Inhaltlich und sprachlich wertete Motloch den Text als „echtes Kind des Humanismus“, „unter humanistischem Einfluß“ mache sich nach Wesener der „romanistische Einfluß ... sehr stark bemerkbar“¹². Dies unterstreicht vor allem die Vorrede, die römischrechtliche Passagen auf Deutsch wiedergibt und damit eine Rechtstheorie bietet, ebenso aber auch Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen des Landesfürstentums von Österreich unter der Enns unter Beweis stellt¹³.

Der Landrechtsentwurf 1526 stellt den ersten, umfassenden Niederschlag der neuzeitlichen Rechtswissenschaft in den Ländern des heutigen Österreich dar. Er eröffnet den Reigen weiterer Entwürfe von 1573 und 1595, des späteren von 1654 und reicht dadurch, daß von diesem Teile Gesetze wurden wie vor allem die Erbfolgeordnungen 1720 bis 1747 an die Vorarbeiten zum Codex Theresianus heran. Im Unterschied vor allem zum Landrechtsentwurf 1573 war wohl sein Einfluß auf die Rechtspraxis gering, falls ein solcher überhaupt angenommen werden darf. Aber die Handschriften erweisen doch eine gewisse Befassung mit Textschichten auch leicht korrigierender und – durch ganz seltene Randglossen – erläuternder Natur.

Trotz des gemeinrechtlichen Einflusses auf den Inhalt zeigt sich zufolge der Betonung des landesfürstlichen Gesetzgebungsrechts in der Vorrede unter Hinweis auf Kaiser Justinian eine starke Abweichung von der üblich angenommenen Rolle des Gemeinen Rechts: Es billigt ihm keine subsidiäre Geltung zu (II/III/4). Das Landrechtsbuch sollte die primäre Rechtsquelle sein, „andere geschriebne recht nicht aufsehen noch achtung haben“, ausgenommen im Falle einer Lücke. Dann ist aber nicht auf Gemeines Recht zurückzugreifen, sondern auf „gebrauch und gewohnhaiten“ des Landes nach der „pillichhait gleiches rechtens und ursache der vernunft“. Dies entsprach auch dem Zustand anderswo in Europa¹⁴.

12 Motloch, wie Fn. 8, 335; Wesener, wie Fn. 3, 620.

13 Brauner, wie Fn. 5, 51 f.

14 W. Brauner, Europäische Privatrechtsgeschichte, 2014, 84.